

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Martina Machulla (CDU)

Stand der Ausstattung, Arbeitsweise und Transparenz der Kulturkommission sowie weiterer Umsetzungsstand des Niedersächsischen Kulturfördergesetzes

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 18.06.2026

Das Niedersächsische Kulturfördergesetz (NKultFöG) ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten.

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Umsetzung des Kulturfördergesetzes - Rechtsstellung, Arbeitsfähigkeit und parlamentarische Anbindung der Kulturkommission“ (Drs. 19/10138) teilt die Landesregierung mit, dass die Niedersächsische Kulturkommission am 21. Januar 2026 erstmals zusammengetreten ist. Zudem führt sie aus, dass der Kommission kein eigenes Budget zur Verfügung steht, keine zusätzlichen Personal- und Finanzmittel bereitgestellt wurden, die Geschäftsstelle im Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) angesiedelt ist, die endgültige Geschäftsordnung aussteht und die Möglichkeit einer Abberufung von Mitgliedern nicht geregelt ist. Weiter heißt es, dass die Sitzungen grundsätzlich vertraulich seien und Beratungsergebnisse nach Abstimmung in der Kommission bekannt gegeben werden können.

Ferner erklärt die Landesregierung, dass der nach dem NKultFöG vorgesehene Kulturförderbericht für die Jahre 2022 bis 2024 bislang nicht vorgelegt wurde, weil keine ausreichenden Personalressourcen zur Verfügung standen. Der Bericht solle in der zweiten Jahreshälfte 2026 vorgelegt werden. In früheren Antworten der Landesregierung war ausgeführt worden, dass zur Erfüllung neuer Daueraufgaben aus dem Kulturfördergesetz weder Personal noch Haushaltsressourcen angemeldet worden seien.

1. Welche personellen Kapazitäten in Vollzeitäquivalenten stehen der Geschäftsstelle der Kulturkommission derzeit zur Verfügung?
2. Welche Aufgaben übernehmen die mit der Geschäftsstelle der Kulturkommission befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils, und in welchem zeitlichen Umfang sind sie nach Kenntnis der Landesregierung hierfür gebunden?
3. Welche Gründe liegen der Entscheidung bzw. dem Umstand zugrunde, für die Arbeit der Kulturkommission laut Drucksache 19/10138 keine zusätzlichen Stellen und keine zusätzlichen Haushaltsmittel vorzusehen?
4. Beabsichtigt die Landesregierung gegebenenfalls, der Kulturkommission künftig ein eigenes Budget zur Verfügung zu stellen? Falls ja, in etwa welcher Höhe? Falls nein, auf welche Weise soll die Arbeitsfähigkeit der Kulturkommission unter den derzeitigen Voraussetzungen gegebenenfalls sichergestellt werden?
5. Wann soll nach derzeitigem Planungsstand die endgültige Geschäftsordnung der Kulturkommission beschlossen werden? Ist gegebenenfalls vorgesehen, diese anschließend zu veröffentlichen?
6. Bis zu etwa welchem Zeitpunkt soll die nach Auskunft der Landesregierung noch ausstehende Regelung zur Abberufung von Mitgliedern geschaffen werden, und welche etwaigen Abberufungsgründe werden derzeit erwogen?
7. Werden bzw. wurden mögliche Befangenheiten oder Interessenkonflikte von Mitgliedern gegebenenfalls dokumentiert? Wenn ja, in welcher Weise? Wenn nein, warum nicht?
8. Welche Tagesordnungspunkte wurden nach Kenntnis der Landesregierung in der Sitzung der Kulturkommission am 16. Juni 2026, falls sie stattgefunden hat, behandelt?

9. Welche Arbeitsgruppen wurden seit der konstituierenden Sitzung am 21. Januar 2026 bis zum 1. Juni 2026 eingerichtet oder vorbereitet, mit welchen Themen und mit welcher personellen Besetzung?
10. Hat das MWK der Kulturkommission für das Jahr 2026 gegebenenfalls Themen vorgeschlagen oder zur Beratung in Aussicht genommen? Wenn ja, welche?
11. Welche Arbeitsergebnisse (etwa Empfehlungen, Stellungnahmen, Berichte, Beschlussvorschläge oder sonstige schriftliche Ergebnisse) sollen nach etwaiger Vorstellung der Landesregierung im Jahr 2026 aus der Arbeit der Kulturkommission gegebenenfalls hervorgehen?
12. Soll der Landtag über die Tätigkeit, Beratungsergebnisse und Empfehlungen der Kulturkommission unterrichtet werden? Wenn ja, inwiefern und wie häufig?
13. Welche Kriterien gedenkt die Landesregierung gegebenenfalls für eine Abwägung, welche Informationen aus der Arbeit der Kulturkommission veröffentlicht werden sollen, zugrunde zu legen, und aus welchen Gründen werden gemäß der Antwort des MWK in der Drucksache 19/10138 Tagesordnungen, Protokolle und Empfehlungen der Kulturkommission grundsätzlich nicht veröffentlicht?
14. Werden Empfehlungen der Kulturkommission gegenüber dem MWK dokumentiert? Wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?
15. In welcher Form und innerhalb welcher Fristen beabsichtigt das MWK gegebenenfalls, der Kulturkommission mitzuteilen, ob und inwieweit ihren Empfehlungen gefolgt wird?
16. Ist vorgesehen, Empfehlungen der Kulturkommission und die jeweilige Haltung des MWK hierzu in zusammenfassender Form zu dokumentieren, und falls nein, aus welchen Gründen nicht?
17. Nach welchem Verfahren sollen nach aktuellem Planungsstand möglicherweise künftig freiwerdende Sitze in der Kulturkommission nachbesetzt werden? Beabsichtigt die Landesregierung, Kriterien oder ein förmliches Verfahren für Nachbesetzungen festzulegen, und falls ja, bis wann?
18. Welche Rolle soll der Kulturkommission selbst bei der Erarbeitung von Vorschlägen für Nachbesetzungen künftig gegebenenfalls zukommen?
19. Aus welchen Haushaltstiteln sollen gegebenenfalls Reisekosten, Sitzungskosten oder sonstige Sachaufwendungen der Kulturkommission finanziert werden?
20. In etwa welchem Monat der zweiten Jahreshälfte 2026 soll der Kulturförderbericht für die Jahre 2022 bis 2024 voraussichtlich dem Landtag vorgelegt werden?
21. Welche Arbeitsschritte zur Erstellung des Kulturförderberichts für die Jahre 2022 bis 2024 sind bislang erfolgt, und wann wurden diese nach Auskunft der Landesregierung jeweils vorgenommen?
22. Hat das MWK jegliche Vorgaben, Anforderungen oder eine Gliederungsstruktur für den Kulturförderbericht für die Jahre 2022 bis 2024 festgelegt? Wenn ja, wie stellen sich diese dar? Ist vorgesehen, die Kulturkommission an der Erstellung, Beratung oder Bewertung des Berichts zu beteiligen?
23. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung seit dem 1. Januar 2023 gegebenenfalls ergriffen, um die zur Erfüllung der gesetzlichen Berichtspflichten gemäß NKultFöG möglicherweise erforderlichen personellen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen?
24. Gibt es nach Einschätzung der Landesregierung Vorgaben des NKultFöG, die derzeit noch nicht vollständig umgesetzt sind? Falls ja, welche, und etwa bis wann ist eine Umsetzung gegebenenfalls vorgesehen?